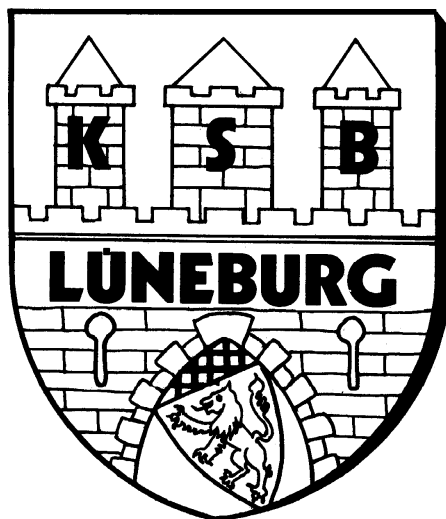


# Kreissportbund Nachrichten

## *Aus dem Inhalt*

<i>Außerordentlicher Kreissporttag</i>	<i>Seite</i>	<i>3</i>
<i>Personalien – Vereinsaufnahme – Baumaßnahmen</i>	<i>Seite</i>	<i>4</i>
<i>Bestandserhebung 2010</i>	<i>Seite</i>	<i>4</i>
<i>Sporthilfe - Weihnachtsgeschenk</i>	<i>Seite</i>	<i>9</i>
<i>Mitgliederfotos im Internet</i>	<i>Seite</i>	<i>9</i>
<i>Sterne des Sports</i>	<i>Seite</i>	<i>11</i>
<i>Der KSB gratuliert zum Geburtstag</i>	<i>Seite</i>	<i>13</i>
<i>KSB-Wandergruppe - Programm Dezember</i>	<i>Seite</i>	<i>15</i>
<i>Termine</i>	<i>Seite</i>	<i>15</i>
<i>Qualifix-Herbstprogramm</i>	<i>Seite</i>	<i>16</i>



**KSB-Geschäftsstelle**  
**Neuetorstr. 3**  
**21339 Lüneburg**

Geschäftszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag  
10.00 bis 13.00 Uhr  
Mittwoch  
14.00 bis 19.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Tel: 04131 – 757359-10

Fax: 04131 – 757359-99

E-Mail: [info@kreissportbund-lueneburg.de](mailto:info@kreissportbund-lueneburg.de)

<http://www.kreissportbund-lueneburg.de>

**Kreissportbund Nachrichten; Herausgeber Kreissportbund Lüneburg e.V.**

Geschäftsstelle: Neuetorstr. 3, 21339 Lüneburg

☎ 04131 / 757359-10 Fax: 04131 / 757359-99 E-Mail: [info@kreissportbund-lueneburg.de](mailto:info@kreissportbund-lueneburg.de)

Schriftleitung/Redaktion und verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:

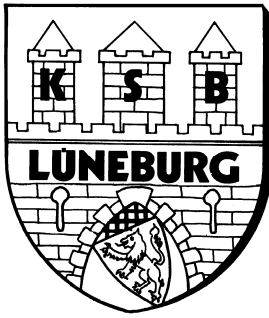
Hans-Werner Heitsch, Pfarrer-Kneipp-Weg 20, 21365 Adendorf, Öffentlichkeits- und Pressearbeit

☎ 04131 / 189280 - Fax 04131 / 189281 - E-Mail: [presse@kreissportbund-lueneburg.de](mailto:presse@kreissportbund-lueneburg.de)

Erscheinungsweise zum 15. eines jeden Monats.

Redaktionsschluss ist der letzte Tag des Vormonats. Persönlich gekennzeichnete Artikel stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Der Bezugspreis ist in der KSB-Beitragsumlage enthalten.



# Kreissportbund Lüneburg

## INFORMATIONEN

---

### ***Einladung zum „Außerordentlichen Kreissporttag“***

**am Freitag, d. 27.11.2009 um 19.30 Uhr in Adendorf,  
Vereinsheim des TSV, Scharnebecker Weg 15**

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung des außerordentlichen Kreissporttages durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der Stimmberechtigung
3. Wahl des stellv. Vorsitzenden für Finanzen und Organisation
4. Vorstellung des Haushaltsvoranschlages 2010
5. Abstimmung über die Beitragsanpassungen
6. Abstimmung über den Haushalt 2010
7. Verschiedenes - Anfragen
8. Schlussworte des KSB-Vorsitzenden

Die Unterlagen zum Kreissporttag sind den Vereinen und Fachverbänden mit gesonderter E-Mail zugegangen!

gez.: Werner Nack, Vorsitzender



**Susanne Pöss**, 30 Jahre alt, und seit 2006 KSB Vorstandsmitglied für Frauen im Sport, wird ab 01.12.2009 in die Arbeit der Geschäftsstelle eingeführt.

Sie tritt am 01.06.2010 die Nachfolge von Irene Imelmann an, die dann in die Freistellungsphase der Altersteilzeit geht.

Susanne Pöss ist Abteilungsleiterin der Volleyballabteilung des TuS Reppenstedt und dort auch als Trainerin tätig.

### Personalien

Franz Tödter, langjähriger Fachwart für Behindertensport im KSB, ist am 19. Oktober im Alter von 82 Jahren verstorben.

- Der Verein „**Reitgemeinschaft Vogelsang e.V.**“ ist in den Kreissportbund Lüneburg e.V. und in den Landessportbund Niedersachsen e.V. aufgenommen worden.

Der Verein erhält die EDV-Nr. 290420.

1. Vorsitzender ist:

Hermann Vogelsang  
Neumühlener Weg 10  
21379 Rullstorf  
☎ 04136 - 426

Herzlich willkommen!

**allerletzter  
Termin**

### Baumaßnahmen:

„Anträge auf Zuwendung für eine Sportstätten-Baumaßnahme“ müssen bis zum 30. November 2009 beim KSB Lüneburg vorliegen; nur so ist eine Prüfung und rechtzeitige Weiterleitung an den LSB sichergestellt!.

# Bestandserhebung 2010

## Informationen und Grundsätze zur Online-Bestandserhebung 2010 des LandesSportBundes Niedersachsen e. V.

### Allgemeine Informationen

Verbindliche Grundlagen für die Bestandserhebung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB) sind

- die **Satzung** und
- die **Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege**.

**Auf der Homepage des LSB sind die entsprechenden Dokumente hinterlegt und stehen zum Abruf bereit ([www.lsb-niedersachsen.de/Service für Mitglieder/Online-BE](http://www.lsb-niedersachsen.de/Service_für_Mitglieder/Online-BE)). Wir bitten um Beachtung!**

Bitte beachten Sie die weiteren schriftlichen Hinweise in den beigefügten Unterlagen zur Online-Bestandserhebung 2010.

Vorangegangen sind umfangreiche Arbeiten mit breiter Beteiligung der Gesamtorganisation über einen mehrjährigen Zeitraum. Insbesondere wurden auch die Meinungsbilder der Vereine selbst eingefangen. Hiermit ist es nun gelungen, eine einheitliche Bestandserhebung zu realisieren. Im jeweils definierten und geschützten Umfang können alle Beteiligten die für sie notwendigen Informationen aktuell abfragen und nutzen.

Der LSB hält zur Durchführung des jährlichen Bestandserhebungsverfahrens und der fortlaufenden Datenpflege (allgemeine Vereinsdaten) eine Datenbank vor. Diese bildet die gemeinsame Kommunikationsbasis des LSB mit seinen Sportbünden und seinen Mitgliedern, den Landesfachverbänden und Vereinen. Die verbindliche Anwendung sowie die sachgerechte, verantwortungsbewusste und vollständige Meldung der Bestandserhebung sind von elementarer Bedeutung für unsere Sportorganisation.

### **Wichtige Grundsätze und Erläuterungen zu Ziffer 5 „Mitgliederzuordnung“ in der Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege**

#### **5.2 Zuordnung auf Seite A**

Bei der Bestandserhebung sind gemäß § 9 Ziff.2 LSB-Satzung alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) unter der Rubrik „Gesamtmitglieder“ anzugeben.
---

### 5.3 Zuordnung auf Seite B

1. Das grundlegend Neue an der Bestandserhebung 2010 ist die gleichzeitige Bestandserhebung von LSB und Landesfachverbänden. Dafür werden künftig auf der B-Seite nicht mehr Sportarten aufgeführt, sondern die Mitgliedslandesfachverbände des LSB. Die Eintragung von Mitgliedern auf Seite B setzt demnach die Mitgliedschaft des meldenden Vereins in dem jeweiligen Landesfachverband voraus.
2. Zur Zuordnung der Mitglieder hält der LSB eine verbindliche Sportartenliste bereit. In dieser sind die durch die Landesfachverbände betreuten Sportarten aufgelistet, für die der jeweilige Landesfachverband Betreuungsangebote, Serviceleistungen und insbesondere Lehrgangsangebote bereithält. Hierzu zählen insbesondere auch die Organisation des Wettkampf- und Spielbetriebes, das Veranstaltungsmanagement sowie allgemein die Weiterentwicklung und Betreuung der Sportarten. Der LSB führt einmal jährlich eine entsprechende Abfrage durch und aktualisiert diese verbindliche Sportartenliste.
3. Gemäß Satzung ist der Verein verpflichtet, seine Vereinsmitglieder den jeweiligen Landesfachverbänden zuzuordnen, in denen er Mitglied ist.
4. Wenn ein Vereinsmitglied mehrere Sportarten betreibt, so ist es mit allen Sportarten den jeweiligen Landesfachverbänden zuzuordnen, in denen der Verein Mitglied ist.
5. Vereinsmitglieder, die an sportartübergreifenden Angeboten teilnehmen (z. B. Allgemeiner Fitnesssport, Gesundheitssport o. Ä.) sind dem Landesfachverband zuzuordnen, dessen Sportart schwerpunktmäßig betrieben wird und in dem der Verein Mitglied ist.
6. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die Sportart von mehreren Landesfachverbänden gleichzeitig betreut wird. Auf Grundlage der verbindlichen Sportartenliste entscheidet der Verein mit seiner Meldung über die jeweilige Zuordnung.
7. Auch zurzeit nicht aktive Sportlerinnen und Sportler (Passive) werden auf Seite B als Mitglieder zugeordnet, wenn diese sich dem Landesfachverband als Mitglied zugehörig (verbunden) fühlen.
8. Der **Behinderten-Sportverband Niedersachsen (BSN)** ist der zuständige Landesfachverband für den Behinderten- und Rehabilitationssport, bzw. den Sport vom Menschen mit Handicaps. Entscheidende Zuordnungskriterien sind vorliegende Behinderungen, Beeinträchtigungen und Handicaps der jeweiligen Vereinsmitglieder sowie die Mitgliedschaft des Vereins im BSN. Von daher wird in der Sportartenliste darauf verzichtet, die vielen Einzelsportarten anzuführen.
9. Hiervon abweichend können spezifische **Angebote des Rehabilitationssports** auch durch andere Landesfachverbände betreut werden. Die Zuordnung erfolgt auf Grundlage des Sozialgesetzbuches sowie der einschlägigen Bestimmungen des Gesundheitswesens (Anerkennungs- und Abrechnungsverfahren) sowie unter Beachtung der vorliegenden Mitgliedschaft in einem Landesfachverband.
10. Der **Gehörlosensportverband Niedersachsen** ist der zuständige Landesfachverband für Gehörlose. Auch hier wird auf die Aufzählung der Einzelsportarten verzichtet.
11. Weiterhin wird auf die Aufzählung von Sportangeboten wie „Freizeitspiele“, „Gesundheitssport“ oder „Fitnesssport“ in der Sportartenliste verzichtet. Die Vereine ordnen diese Mitglieder nach den o. g. Grundsätzen zu. Unter Oberbegriffen wie Turnen, Gymnastik o. Ä. werden dann die Mitglieder dem Landesfachverband zugeordnet.

### 5.4 Zuordnung auf Seite C

1. Seite C dient der Ermittlung der Mitglieder, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können oder sollen.

- |  |
|--|
| <p>2. Zusätzlich muss der Verein auf Seite C diejenigen Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote (Sportaktivitäten) benennen, die die Mitglieder ausüben, die keinem Landesfachverband zugeordnet worden sind.</p> |
|--|

Weiteres regelt die Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege.

### **Merkblatt für Sportvereine zur Bestandserhebung 2010 und zur Datenpflege**

Die „Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB)“ - im weiteren „Richtlinie zur online-BE“ genannt -, gültig ab 21.10.2009, beinhaltet die wichtigsten Informationen zum jährlichen Bestandserhebungsverfahren und zur fortlaufenden Datenpflege. Die Richtlinie zur online-BE steht auf der Internetseite des LandesSportBundes Niedersachsen zum download bereit ([www.lsb-niedersachsen.de](http://www.lsb-niedersachsen.de)).

Wir bitten um Beachtung der nachfolgenden Punkte:

Nach § 4, Punkt 4 der Richtlinie zur online-BE müssen die Bestandsdaten bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Jahres übermittelt sein. Die Nichteinhaltung dieser Frist kann gemäß § 11 der LSB-Satzung zum Ausschluss des Vereins führen. Dies hätte nicht nur den Verlust des Versicherungsschutzes für die Sportlerinnen bzw. Sportler des Vereins, sondern nach der Satzung des LSB auch den Ausschluss aus den Landesfachverbänden, denen der Verein angehört, zur Folge.

Die Bestandserhebungsdaten 2010 können **vom 20.12.2009 bis zum Ablauf des 31.01.2010** in die Datenbank des LandesSportBundes Niedersachsen eingegeben werden. Die Datenpflege (siehe § 7 der Richtlinie zur online-BE) ist während des gesamten Jahres möglich.

Gemäß § 5, Punkt 2 sind im Rahmen der Bestandserhebung auf Seite A alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) unter der Rubrik „Gesamtmitglieder“ anzugeben.

Nach § 5, Punkt 3. der Richtlinie zur online-BE erfolgt auf Seite B die Zuordnung der Vereinsmitglieder zu den Landesfachverbänden gemäß § 9 Ziff. 2 der LSB-Satzung, d. h. der Verein ist verpflichtet, seine Vereinsmitglieder den jeweiligen Landesfachverbänden, geburtsjahrgangswise und nach Geschlechtern aufgeschlüsselt, zuzuordnen, in denen er Mitglied ist. Hierzu finden Sie in der Datenerfassungsmaske im Intranet des LandesSportBundes Niedersachsen eine Aufstellung, welche Sportarten von den jeweiligen Landesfachverbänden betreut werden.

Durch § 5, Punkt 5 sind die Vereine verpflichtet, nach Abschluss der Eingabe der Daten zur Bestandserhebung die Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen. Eine Nichtbestätigung der Angaben wird als Nichtabgabe der Bestandserhebung gewertet. Nach der Bestätigung der Eingaben zur Bestandserhebung wird die weitere Eingabe bzw. Korrektur der Mitgliederzahlen gesperrt. Eine erneute Freischaltung kann ausschließlich durch den zuständigen Sportbund erfolgen.

§ 6 der Richtlinie zur online-BE regelt den Nachweis der Gemeinnützigkeit. Liegt dem Sportbund keine Kopie eines gültigen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheids vor, geht der

Sportbund davon aus, dass es sich um einen nicht gemeinnützigen Verein handelt, der von der Sportförderung ausgeschlossen wird.

§ 8 der Richtlinie zur online-BE macht Aussagen zum Datenschutz. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass zur Veröffentlichung (Internet, evtl. Sporthandbuch etc.) ausschließlich die Vereinsadresse und das Sportangebot zur Verfügung gestellt werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht. Sollte die Veröffentlichung von Ihrem Verein nicht gewünscht sein, können Sie bei der Erfassung im Intranet die Freischaltung unterbinden.

Wenn Sie keine Möglichkeit haben, Ihre Bestandserhebung direkt über das Intranet an den LSB zu senden, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Sportbund in Verbindung. Ihr Sportbund bietet Ihnen im Rahmen seines Serviceangebotes die Möglichkeit, Ihre Daten elektronisch zu erfassen. Gleiches gilt für die laufende Aktualisierung Ihrer Vereinsdaten.

Die angegebenen Mitgliederzahlen können Grundlage für die Erhebung der Beiträge der Landesfachverbände sein. Für Mitglieder, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können oder sollen, wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Laut Beschluss des 36. Landessporttages beträgt dieser zusätzliche Beitrag für Kinder/Jugendliche 2,00 € und für Erwachsene 3,00 €.

Bei der Pflege der Vereins- bzw. Vorstandsdaten sollten Sie Wert auf korrekte Daten legen, da diese Eintragung Grundlage der Kommunikation zwischen Ihnen und dem LSB und seinen Gliederungen bzw. Ihnen und den Landesfachverbänden ist. Ungültige oder fehlerhafte Adressdaten sind zu korrigieren. Ebenfalls sind die Daten der Funktionsträger auf Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen und ggfs. zu korrigieren.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Beendigung der Bestandserhebung die gemeldeten Mitgliederzahlen nicht mehr verändert werden können.

**LandesSportBund Niedersachsen e.V.**

# LSB-online

LandesSportBund | Sportpolitik | Mitglied werden | **Service für Mitglieder** | Presse | Olympiastützpunkt | Akademie des Sports | Adressen

Förderrichtlinien | Ordnungen | Abrechnungsformulare | Antragsformulare | GEMA | VBG | Recht & Finanzen | Sportversicherung | online-BE

Home > Service für Mitglieder

## ONLINE-BESTANDSERHEBUNG

Melden Sie sich noch für das Intranet an! Rund 8000 Sportvereine haben ihre Zugangsdaten für das LSB-Intranet bereits beantragt. „Ich freue mich, dass unsere Sportvereine sich mit uns auf den Weg in die online-Sportverwaltung begeben“, kommentierte LSB-Präsident Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach das Ergebnis der gut einjährigen Vorbereitung auf den 1. Januar 2008. Er bedanke sich bei allen Beteiligten in den Sportbünden und der LSB-Geschäftsstelle, die die Sportvereine mit gemacht haben, damit sie von nun an ihre Bestandserhebung elektronisch durchführen. Von Januar an ist die online-Bestandserhebung verpflichtend für Sportvereine. Anmeldungen für das Intranet sind noch möglich bei den jeweiligen Kreis- und Stadtsportbünden.

Mit einem Klick auf einen der oberen Buttons gelangen Sie zu den verschiedenen Servicebereichen des LandesSportBundes Niedersachsen.

**Hier finden Sie Hilfen zur Online-Bestandserhebung!**

Suchen

- Lehrgänge
- LSB-Newsletter bestellen
- Intranet
- Sportjugend Niedersachsen
- FSJ im Sport
- Bücher & Broschüren
- Sport integriert Niedersachsen
- Sportveranstaltungen
- Deutscher Sportausweis
- Kompetent für Demokratie
- DOSB
- Anti-Doping-Portal



## Weihnachtsgeschenk

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Sporthilfe Niedersachsen auch in diesem Jahr Sportlerinnen und Sportlern, die sich aufgrund einer Sportverletzung während der Weihnachtsfeiertage im Krankenhaus aufhalten müssen, ein Weihnachtsgeschenk im Wert von bis zu 60,- € machen kann. Bitte unterstützen Sie die Sporthilfe bei ihrer Aktion, und geben Sie diese Mitteilung den Vereinen bekannt. Sofern Sie selbst einem Sportverletzten ein Weihnachtsgeschenk überbringen, würden wir es begrüßen, wenn Sie den Verletzten zusammen mit einem Vertreter des Vereins besuchten.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass ein Geschenk nicht nur Sportverletzte erhalten sollen, die während der Feiertage stationär im Krankenhaus behandelt werden, sondern auch die Sportverletzten, die während der Feiertage vom Krankenhaus nach Hause entlassen werden, bei denen aber die stationäre Behandlung unmittelbar im Anschluss an die Feiertage fortgesetzt wird.

Bitte reichen Sie uns, nachdem von Ihnen oder dem Verein ein Geschenk gekauft und überreicht wurde, den Rechnungsbeleg zusammen mit folgenden Angaben ein:  
Name der Verletzten bzw. des Verletzten, Verein, Sportart, Art der Verletzung, Krankenhaus  
Der Betrag wird ausschließlich auf das Konto des jeweiligen Sportbundes, bzw. Vereines überwiesen.

Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen ganz herzlich.

Freundliche Grüße

Sporthilfe Niedersachsen

i.A. Sabine Tönnies Sachbearbeitung



Bitte recht freundlich – KNIPPS – und fertig ist das Mannschaftsfoto der 1. Tennis-Damen-Mannschaft. Jetzt nur noch kurz auf der Vereinsseite hochladen und der Internetauftritt des Vereins ist komplettiert.

Mit der fortschreitenden Entwicklung auf dem Medien- und Onlinesektor ist auch das Interesse von Vereinen daran gestiegen, sich selbst und ihre Mitglieder möglichst medienwirksam im Internet zu präsentieren, sei es, um Außenstehenden einen Einblick ins Vereinsleben zu gewähren und diese gegebenenfalls dadurch zum Beitritt zu animieren, oder sei es einfach nur der Wille, sich seinen Mitgliedern gegenüber als engagierter Verein zu zeigen. Aber dürfen Fotos von Mitgliedern oder Bildberichte von Vereinsveranstaltungen einfach so ohne weiteres via Internet der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden? Die Antwort lautet wie bei so vielen rechtlichen Fragen auch hier: „Ja, aber...“. Im vorliegenden Fall bedeutet diese juristische Patentantwort, dass Veröffentlichungen von Abbildungen der Vereinsmitglieder im Internet grundsätzlich erlaubt sind, ABER im Regelfall der vorherigen Zustimmung der Betroffenen bedürfen, denn das Recht am eigenen Bild ist ein in § 22 Kunst- und Urhebergesetz (KUG) geregelt besonderes Persönlichkeitsrecht. Gemäß § 22 KUG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Ein Bildnis im Sinne dieses Gesetzes ist dann gegeben, wenn ein Mensch in seiner äußeren Erscheinung bildlich dargestellt wird und erkennbar ist. Somit ist die Veröffentlichung von Portrait- oder Mannschaftsfotos grundsätzlich erst dann erlaubt, wenn die Abgebildeten hierfür ihre Zustimmung erteilt haben. Bei Minderjährigen bedarf es der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Die Zustimmung muss nicht ausdrücklich erfolgen, auch eine stillschweigende Einwilligung ist möglich. Eine solche stillschweigende Einwilligung wird regelmäßig dann vorliegen, wenn der Verein Einzel- oder Mannschaftsfotos der Sportler anfertigt und die Sportler mit der Anfertigung dieser Fotos einverstanden sind. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass dem Abgebildeten Zweck, Art und Umfang der geplanten Veröffentlichung bekannt ist. Er muss also die Tragweite seiner Zustimmung erfassen können.

Es gibt jedoch auch gesetzlich normierte Ausnahmen zur grundsätzlichen Notwendigkeit der vorherigen Einwilligung, welche in § 23 KUG geregelt sind. So dürfen Bildnisse u.a. auch ohne Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden, welche Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte zeigen oder wenn die Abgebildeten auf dem Bild lediglich als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen.

Unter den Begriff einer „Person der Zeitgeschichte“ fällt beispielsweise der Ortsbürgermeister, welcher anlässlich einer Jubiläumsfeier des Vereins eine Rede hält. Dieser darf dann auch ohne Einwilligung seinerseits fotografiert und im Internet veröffentlicht werden, sofern er in der konkreten Situation in seiner Funktion als Bürgermeister aufgetreten ist. Dieser Grundsatz dürfte auch für einen allgemein bekannten Spitzensportler (z.B. Boris Becker) gelten, welcher einem Verein z.B. auf dessen 100-Jahr-Feier die Ehre erweist. Entscheidend ist immer, dass die Person der Zeitgeschichte auch in der Funktion auftritt, die sie/ihn populär gemacht hat, und sich nicht nur rein privat auf dem Vereinsgelände aufhält. Der Begriff der „Person der Zeitgeschichte“ ist dabei weit gefasst und umfasst alle Ereignisse, auf die die Öffentlichkeit aufmerksam wird. Hierunter können selbst Menschen fallen, die an einer groß angelegten Meisterschaft teilgenommen haben, sofern die veröffentlichten Abbildungen im Zusammenhang mit dem Sportereignis stehen. Ob eine Einwilligung nötig ist oder nicht, ist bei solchen Sportveranstaltungen jedoch zumeist eine Frage des Einzelfalles, sodass es nie schaden kann, die vorherige Zustimmung einzuholen.

Einer Einwilligung bedarf es weiterhin dann nicht, wenn Menschen auf dem Foto nur als „Beiwerk“ erscheinen. Als „Beiwerk“ sind diese Personen anzusehen, wenn die Gewichtung bei der Motivwahl dergestalt erfolgt, dass die abgebildeten Personen jederzeit weggelassen werden könnten, ohne dass der Gesamteindruck des Bildes verändert werden würde. Zweck der Aufnahme muss die Landschaft, das Objekt oder Gebäude sein – und nicht die sich (zufälligerweise) im Bild befindende Person. Wenn sich also bei einer Großaufnahme der Londoner Tower Bridge am Rand des Bildes Passanten aufhalten, ist es nicht erforderlich, deren Einwilligung einzuholen, um den Vereinsausflug nach England im Internet visuell dokumentieren

zu dürfen. Einer Einwilligung bedarf es in solchen Fällen erst dann, wenn Personen auf dem Landschafts-/Objektfoto hervorgehoben dargestellt werden, sodass sie nicht mehr als „Beiwerk“ sondern auch als Zweck des Fotos erscheinen.



Eine weitere Ausnahme zu der grundsätzlich erforderlichen Einwilligung ist bei Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen gegeben, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. Voraussetzung für die Veröffentlichung solcher einwilligungsfreien Fotos ist jedoch, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht und nicht die teilnehmenden Personen. Überblicksartige Bilder vom Vereinsgelände, die das rege Treiben während einer Vereinsfeier zeigen, sind somit stets zulässig. Die Grenzen der Einwilligungsfreiheit sind hier jedoch fließend. Je mehr das Bild als Portrait einzelner Personen wirkt und je weniger damit die Veranstaltung als solche im Fokus des Fotografierenden steht, desto eher lebt die grundsätzlich bestehende Einwilligungspflicht wieder auf.

Gemäß § 23 Abs. 2 KUG ist jedoch auch in den soeben beschriebenen Fällen dann wieder die vorherige Zustimmung zur Veröffentlichung erforderlich, wenn durch die Verbreitung und Schaustellung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird. Wann ein solches berechtigtes Interesse gegeben ist, ist wiederum eine Frage des Einzelfalls. So wird dieses berechnigte Interesse an der Nichtveröffentlichung jedenfalls bei Bildern angenommen werden können, auf denen Vereinsmitglieder in sichtlich alkoholisierten Zustand während einer feucht fröhlichen Vereinsfeier abgelichtet sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es trotz der möglichen Ausnahmen immer der rechtssichere Weg sein wird, die Betroffenen vor Veröffentlichung der Fotos um (ggfs. auch schriftliche) Einwilligung zu bitten. Dadurch können etwaige straf- und zivilrechtliche Folgen sicher ausgeschlossen werden. Denn bei einem Verstoß gegen §§ 22, 23 KUG kann der Verletzte auf Unterlassung klagen und in Einzelfällen auch ein Schmerzensgeld verlangen. Weiterhin ist auch eine strafrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen, so dass derjenige, welcher entgegen §§ 22, 23 KUG ein Bildnis verbreitet, mit einer Geldstrafe oder in Ausnahmefällen sogar mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden kann.

Zur präventiven Absicherung könnte es insoweit sinnvoll sein, schon auf der Beitrittserklärung einen Hinweis aufzunehmen, dass im Rahmen von Vereinsveranstaltungen Fotos gemacht werden und das Mitglied seine Einwilligung zur Veröffentlichung dieser Aufnahmen in der Vereinszeitschrift / Internet erteilt. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass das Mitglied zwingend darauf hinzuweisen ist, dass es ihm jederzeit frei steht, diese Einwilligung zu widerrufen.

Quelle: LSB-online: Service für Mitglieder

	<p>Volksbank Lüneburger Heide ehrt Vereine für soziales Engagement – MTV Treubund greift nach den Sternen des Sports</p>	<p>Volksbank Lüneburger Heide eG </p>
---	--	--

Spitzensportler sind Urkunden, Medaillen, lobende Erwähnung in den Medien gewohnt. Darüber geht oftmals die Erkenntnis verloren, dass diese Spitzenleistungen ohne den Vereinssport nicht denkbar wären und Sportvereine über die Nachwuchsförderung hinaus weit mehr für unsere Gesellschaft tun.

Die Volksbanken und Raiffeisenbanken gehen seit einigen Jahren in enger Partnerschaft mit den Sportverbänden und Kommunen einen neuen Weg, um Sportvereine für ihr soziales Engagement zu würdigen. Der bundesweite Wettbewerb „Sterne des Sports“ wurde ins Leben gerufen und bereits zum sechsten Mal ist diese Auszeichnung am Dienstag, 20. Oktober 2009 in der Handwerkskammer in Lüneburg von der Volksbank Lüneburger Heide vergeben worden.

Vorher hatte eine unabhängige Jury die Bewerbungsunterlagen der einzelnen Vereine gesichtet und die Bewertung nach einem bundesweit vorgegebenen Auswertungsverfahren vorgenommen. Erst bei der Ehrung erfuhren die Siegervereine von ihrem Glück.

Drei Vereine erhielten den „Stern des Sports“ in Bronze. Die Bogenschützenabteilung des SV Lüdersburg und die Handballspielvereinigung Bleckede-Neetze erhielten die Sterne des Sports in Bronze überreicht von Fedor Zimmermann (Volksbank) und Martin Wiese (Landkreis Lüneburg). Die Auszeichnungen waren mit 500,- und 1.000,- Euro dotiert. Der „Große Stern des Sports“ in Bronze, und somit ein Scheck über 1.500,- Euro, ging an den MTV Treubund Lüneburg. Die Ehrung nahm Bürgermeister Eduard Kolle vor. Der MTV Treubund Lüneburg hat sich auch bei der Landesjury durchgesetzt und ist nun nominiert für die Sterne des Sports in Silber. Die Auszeichnungen werden am 5. November in Hannover vom Innenminister Uwe Schünemann vorgenommen. Sollte der MTV auch hier den „Großen Stern des Sports“ erhalten winkt ihm am Ende mit den anderen Landessiegern der Einzug ins Finale, in dem der Gewinner des „Großen Stern des Sports“ in Gold auserkoren wird. Überreicht wird dieser vermutlich wieder von der Bundeskanzlerin Angela Merkel in Berlin.

Highlight des Abends war neben den Ehrungen auch die Latein-Tanzformation des TSC Walsrode, der in der Oberliga tanzt und eine Bundesliga-Choreografie zeigte.

„Mit der Auszeichnung „Sterne des Sports“ verschaffen der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Volksbanken und Raiffeisenbanken den über 90.000 Vereinen mit ihren mehr als 2,7 Millionen Ehrenamtlichen endlich jene Aufmerksamkeit, die ihnen schon lange gebührt,“ so Fedor Zimmermann von der Volksbank. „Gerade für die Kommunen ist das soziale Engagement der Vereine unverzichtbar. Dieses Netzwerk kann in seiner Bedeutung für unsere Gesellschaft gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Leider geht ihr Wert in unserer Mediengesellschaft unter.“

Um das oftmals verzerrte Bild des Sports in der Öffentlichkeit wieder gerade zu rücken, hat der DOSB zusammen mit dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) die „Sterne des Sports“ im Jahr 2004 ins Leben gerufen. Mit dem Deutschen Städtetag konnte ein weiterer wichtiger Partner gefunden werden.

### **MTV Treubund in Niedersachsen Nummer 3 Silberner Stern des Sports für das Jugendkonzept Päda-go-Kick**

Platz drei in Niedersachsen und 1000 Euro Preisgeld – beim Wettbewerb „Sterne des Sports“ der Volksbank hat der MTV Treubund mit seinem Jugendfußball-Konzept Päda-go-Kick auch auf Landesebene überzeugt. Das Geldinstitut ehrt zusammen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund seit 2004 gesellschaftliches Engagement von Sportvereinen.

Sieger in Niedersachsen und damit Vertreter des Landes auf Bundesebene wurde der TSV Basdahl/Volkmarst aus dem Landkreis Rotenburg für eine vorbildliche Kooperation mit den

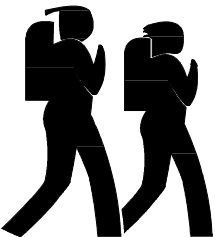
Schulen vor Ort. Ob Tanzen, Turnen, Leichtathletik, Handball oder Fußball – der Verein animiert seit 1998 viele Schüler zum Sport, indem sie die verschiedenen Sparten ausprobieren können, und gewinnt sie auch als Vereinsmitglieder.  
Platz zwei ging an den EC Hannover Indians für seine Nachwuchsarbeit im Eishockey.

***DER KREISSPORTBUND LÜNEBURG  
GRATULIERT SEHR HERZLICH ZUM GEBURTSTAG***

---

Die Geburtstage werden im Internet nicht veröffentlicht !

**Herzlichen Glückwunsch**

	<p><b>KREISSPORTBUND LÜNEBURG</b>  <b>- WANDERGRUPPE -</b>  <b>WANDERPROGRAMM</b>  <b>DEZEMBER 2009</b></p>
---	---

- Mittwoch 02.12. Wanderung zur „Jugendherberge“, Soltau-erstr.  
Treff: Goethestraße/Amselbrücke 13.39 Uhr  
ab Sande: 13.34 Uhr (L 5012)
- Mittwoch 09.12. Wanderung zur „Kaminstuuv“, Bardowick  
Treff: Nikolaihof 14.06 Uhr  
ab Sande 13.50 Uhr (L 5002)
- Mittwoch 16.12. Wanderung nach Bülows Kamp ("Zum Hägfeld")  
Treff: Goethestraße/Amselbrücke 13.39 Uhr  
ab Sande: 13.34 Uhr (L 5012)

Hinweis: Bitte evt. Fahrplanwechsel am 12.12.2009 beachten!

gez.: Rehbehn

	<b>Termine:</b>	
<b><u>fällt aus !</u></b>	23.11.2009	Fortbildung: ARAG informiert über Versicherungsfragen
	<b><u>27.11.2009</u></b>	<b><u>Außerordentlicher Kreissporttag</u></b>
<b>2010</b>	05.02.2010	Sportlerehrung Jugend
	24.04.2010	Sportlerehrung Erwachsene
		<b>FERIEN</b>
	23.12.09 – 06.01.10	Weihnachtsferien

**Bitte sorgen Sie dafür, dass dem KSB immer die aktuelle E-Mail-Adresse vorliegt und die einzelnen Spam-Filter so eingerichtet sind, dass die Mitteilungen des KSB durchgehen.**

**Außerdem ist es wichtig, dass im Intranet des LSB die Daten des Vorstandes, die ganzjährig zugänglich sind, immer aktualisiert werden.**

## **Qualifix-Herbstprogramm im KSB Lüneburg**

- ~~Über Versicherungsfragen, ausgehend vom Vertrag zwischen dem Landessportbund und der ARAG, informiert ein weiterer Kursus **am Montag, 23. November, 18.30 bis 21.30 Uhr**, in Lüneburg. Themen sind dabei u.a. die Möglichkeiten und Notwendigkeiten von Kfz-Zusatz- und Reiseversicherungen.~~

Da die Mindestanzahl von 12 Personen leider nicht erreicht wurde, sehen wir uns gezwungen, das Seminar abzusagen. Das ist umso bedauerlicher, da es bereits das zweite Thema für Führungskräfte in Vereinen und Verbänden ist, das in diesem Herbst aus Mangel an Teilnehmern/innen nicht vermittelt werden konnte.